

Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrates der The Social Chain AG

A. Grundsätze des Vergütungssystems für Aufsichtsratsmitglieder

Nach Umsetzung der zweiten europäischen Aktionärsrechterichtlinie in deutsches Recht muss nach § 113 Abs. 3 AktG auch für die Aufsichtsratsmitglieder ein Vergütungssystem entwickelt und der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Struktur der Aufsichtsratsvergütung folgt den nachstehenden Leitlinien: Die feste Vergütung gewährleistet, dass der Aufsichtsrat seine Kontroll- und Beratungsfunktion unabhängig und losgelöst vom kurzfristigen Erfolg der The Social Chain AG ausüben kann. So kann der Aufsichtsrat sich vor allem auf seine Tätigkeit im Hinblick auf die Förderung der Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der The Social Chain AG konzentrieren.

Das Vergütungsniveau steht in angemessenem Verhältnis zur Situation der The Social Chain AG.

Die Bestimmungen des Aktiengesetzes und Empfehlungen für die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern im Deutschen Corporate Governance Kodex bilden den regulatorischen Rahmen des Vergütungssystems.

B. Verfahren zur Festlegung und Umsetzung des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem und die konkrete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung festgesetzt, die gemäß § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fasst. Ein bestätigender Beschluss ist zulässig und setzt die einfache Stimmenmehrheit voraus. Kommt ein bestätigender Beschluss nicht zustande, so ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Satzung der The Social Chain AG sieht in § 10 Abs. (1) vor, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrates neben dem Ersatz seiner Auslagen eine angemessene Vergütung erhält, die von der Hauptversammlung durch Beschluss festzusetzen ist.

Die Hauptversammlung hat zuletzt mit Beschluss vom 19. August 2019 über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates Beschluss gefasst.

Es findet eine regelmäßige Überprüfung der Vergütung des Aufsichtsrats durch die Verwaltung statt. Hierbei werden insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme, der Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben und die finanzielle Situation der Gesellschaft berücksichtigt sowie die Vereinbarkeit der Vergütung mit etwaigen neuen gesetzlichen Vorgaben, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, Erwartungen des Kapitalmarkts und die Marktangemessenheit der Vergütung. Sollten Vorstand und Aufsichtsrat hierbei Anlass für eine Änderung sehen, werden sie der Hauptversammlung ein angepasstes Vergütungssystem vorschlagen.

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Vergütungssystem des Aufsichtsrats sind in der Vergangenheit nicht vorgekommen. Etwaigen

Interessenkonflikten bei der Überprüfung des Vergütungssystems wirkt die gesetzliche Kompetenzordnung entgegen, da die letztendliche Entscheidungsbefugnis über die Aufsichtsratsvergütung der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser ein Beschlussvorschlag sowohl von Vorstand als auch Aufsichtsrat unterbreitet wird, mithin bereits in den gesetzlichen Regelungen ein System der gegenseitigen Kontrolle vorgesehen ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für Interessenkonflikte, wonach solche insbesondere offenzulegen und angemessen zu behandeln sind.

Darüber hinaus haben die Aktionäre unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, das Vergütungssystem und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nebst etwaiger Änderungsvorschläge zum Gegenstand der Tagesordnung einer Hauptversammlung zu machen bzw. entsprechende (Gegen-)Anträge zu stellen.

C. Struktur des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach eingehender Überprüfung zum Ergebnis gelangt, dass die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats weiterhin in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft steht.

Allerdings soll die von der Gesellschaft zu erstattende Umsatzsteuer vor dem Hintergrund einer sich ändernden Rechtsprechung nur insoweit entrichtet werden, als diese auch tatsächlich anfällt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung, die für das einzelne Mitglied EUR 50.000,00 beträgt.

Umsatzsteuer hierauf wird nur insofern entrichtet, als diese auch tatsächlich angefallen ist.

Die Vergütung wird in vier gleichen Raten jeweils zum Ende eines jeden Kalenderquartals zur Zahlung an die Mitglieder des Aufsichtsrates fällig.

Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig.

Zusätzlich werden Mitgliedern des Aufsichtsrates ihre Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die The Social Chain AG entstehen, erstattet.

Weitere Vergütungsbestandteile werden an die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht ausgezahlt, insbesondere nicht in Form von Sitzungs- oder Ausschussgeldern. Eine Vergütung in Form von variablen erfolgsbezogenen Vergütungsbestandteilen ist ebenfalls nicht vorgesehen.